

erzungen werden* Der § 199 StGB wurde hier auch deswegen aufgenommen, damit kein Verkehrsteilnehmer auf den Gedanken kommt, daß mit der Abschaffung der Strafbarkeit der "Fahrerflucht" auch die Pflicht zur Hilfeleistung nach einem Verkehrsunfall entfällt* Wenn es darum geht, einem Verletzten die erforderliche und mögliche Hilfe zu leisten, kann die Angst vor Entdeckung als Täter, vor Bestrafung kein Grund dafür sein, diese elementare Pflicht zu verletzen.

Neu ist in das sozialistische Strafgesetzbuch der Abs* 2 des § 199 StGB aufgenommen worden*

Er verpflichtet die an einem Verkehrsunfall Beteiligten, d. h. diejenigen, von denen nach den Umständen in Frage kommt, daß ihr Verhalten zur Verursachung des Unfalles beigetragen hat, Maßnahmen zur Abwendung weiterer Gefahren zu ergreifen*

Der Begriff Verkehrsunfall darf nicht auf Kollisionen mit anderen Fahrzeugen reduziert werden, ein Selbstunfall, z. B* das Auffahren auf einen Baum, Verkehrsschilder, wird mit erfaßt. Ein Fall nach § 199 Abs. 2 StGB liegt z* B* vor, wenn infolge eines Verkehrsunfalles - es muß sich dabei keineswegs um einen schweren handeln - Ölverschmutzungen auf der Straße verursacht oder wichtige Warnschilder ungesichert worden sind. Durch § 199 Abs. 2 StGB sollen weitere Unfälle nach Kräften verhindert und andere Personen sowie Sachwerte von Schäden bewahrt werden* Die Gefahrenabwendungspflicht entsteht unabhängig davon, ob die Gefahrensituation für den weiteren Verkehr schuldhaft verursacht worden ist oder nicht. Die Pflicht entsteht durch die objektiv gegebene Verursachung oder Mitverursachung. Strafbarkeit liegt vor, wenn keine gefahrabwendenden gebotenen Maßnahmen ergriffen worden sind, die für den Verpflichteten möglich zu ergreifen waren. Dabei kann z* B* die ausreichende Kenntlichmachung der Gefahrenstelle ausreichend sein, wenn ohne weitere Kräfte der entstandene Gefahrenzustand nicht behoben werden kann.